



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 296/135

A-6010 Innsbruck, am 30. Oktober 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Justiz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Museumstraße 7
1070 Wien

Betreff: Entwurf eines Ehenamensrechts-
änderungsgesetzes 1985;
Stellungnahme

Datum: 18. NOV. 1985

Verst. 18. NOV. 1985

Zu Zahl 4.402/104-I 1/85 vom 27. 9. 1985

Zum übersandten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungs-
gesetzes 1985 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Entwurf (Art. I Z. 1) sieht vor, daß die Verlobten den
gemeinsamen Familiennamen vor oder bei der Eheschließung
in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde bestim-
men können. Der Wortlaut "bei der Eheschließung" kann zu
Auslegungsschwierigkeiten führen, weil daraus nicht klar
ersichtlich ist, ob der Familienname vor oder nach der Kon-
senserklärung zu bestimmen ist. Der VwGH hat in seinem Er-
kenntnis vom 24. 10. 1978, Zl. 1541/77, die Wendung "bei
der Eheschließung" im § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsange-
hörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) in der
Fassung des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der
Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957, Deutsches BGBI. I
S. 1221, wie folgt ausgelegt: "Gemäß § 6 Abs. 2 des bereits
erwähnten Gesetzes war die Erklärung, die deutsche Staats-
angehörigkeit durch Ehe erwerben zu wollen, bei der Ehe-

- 2 -

schließung zu Protokoll des Standesbeamten zu geben. Sie war also nicht nach der Eheschließung, sondern in deren Rahmen abzugeben, ...". Es wird daher vorgeschlagen die klare Formulierung "vor der Eheschließung" wie im derzeit geltenden § 93 Abs. 1 ABGB zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

Pharmholz